

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hellingrottstraße" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Hellingrottstraße" ist zuletzt mit Beschluß des Rates vom 25.02.1980 geändert worden. Die Änderung ist seit dem 01.09.1980 rechtskräftig.

II. Ziele, Zwecke und Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt:

- a) eine Erweiterung des Plangebietes um die Grundstücke Gemarkung Wiedenbrück, Flur 10, Flurstücke 692 und 794 bis an den Ostring;
- b) eine Erweiterung der festgesetzten überbaubaren Fläche um diese Grundstücke und Festsetzung der baulichen Nutzung als "eingeschossige offene Bauweise als Höchstgrenze";
- c) die Festsetzung eines privaten Erschließungsweges vom Stichweg an der Kettelerstraße nach Westen verlaufend, ausgestattet mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger.

Die Grundzüge der Planung werden von der Änderung nicht berührt.

III. Kosten

Für die Stadt Rheda-Wiedenbrück entstehen keine durch die Planänderung begründbare Kosten.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hellingrottstraße" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG ist vom Rat der Stadt am **17.05.1982** gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

Rheda-Wiedenbrück, den **08.06.1982**


Bürgermeister

Hat vorgelesen
Detmold, den **30. SEP. 1982**


Ratsherrin

Az: **35.21.11/204/W.54**

Der Regierungspräsident
im Auftrag:



